

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW)

Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflege sowie von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule (OGS) der Astrid-Lindgren-Schule des Kreises Warendorf.

Sachverhalt:

Die aktuelle Corona-Krise ist für viele Bürgerinnen und Bürger weiterhin sehr belastend. Sie leiden unter den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen (u.a. Arbeitsplatzverluste, Kurzarbeit). An alle Familien wurde bereits am 11.12.2020 der dringende Appell gerichtet, Kinder möglichst zuhause zu betreuen und damit freiwillig auf Betreuungsangebote zu verzichten. Dieser Aufforderung sind viele Familien nachgekommen und haben seit dem 14.12.2020 im Sinne der Kontaktvermeidung die Betreuung selbst sichergestellt.

Auch zu Beginn des Jahres 2021 wirken sich die Corona-Pandemie und die zu deren Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen aus. Für die gesamte Gesellschaft und deren unterschiedliche Lebensbereiche muss es in den nächsten Wochen und Monaten das Ziel sein, parallel zu den begonnenen Impfungen das Infektionsgeschehen so gering zu halten, dass insbesondere die Risikogruppen geschützt und das Gesundheitssystem nicht überlastet wird.

Seit dem 11.01.2021 befinden sich daher Kindertagesstätten und Tagespflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen im eingeschränkten Pandemiebetrieb. Damit verbunden sind weitergehende Einschränkungen in den Betreuungsangeboten. U.a. wurde der Betreuungsumfang in den Kindertageseinrichtungen für jedes Kind um 10 Wochenstunden eingeschränkt. Der dringende Appell an die Eltern, ihre Kinder wann immer möglich selbst zu betreuen, wird aufrechterhalten. Gleiches gilt für die Betreuung in der Kindertagespflege, wobei hier die Betreuung im zeitlichen Umfang der Betreuungsverträge erfolgen kann. Diese Regelungen gelten zunächst für die Dauer des bundesweiten Lockdowns bis zum 31.01.2021.

In den Schulen wurde der Präsenzunterricht vollständig ausgesetzt, um eine Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Eine Notbetreuung wird sichergestellt. Auch dies gilt zunächst für die Dauer des bundesweiten Lockdowns bis zum 31.01.2021.

Vor diesem Hintergrund ist schnell und großzügig über den Verzicht der Elternbeiträge in Abweichung zu den entsprechenden Satzungen zu entscheiden.

Mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aller Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf besteht Einvernehmen, dass für den Monat Januar 2021 auf die Erhebung von Elternbeiträgen verzichtet werden soll. Die Rückerstattung für den Monat Januar soll mit den Elternbeiträgen für den Monat Februar verrechnet werden, sodass die Eltern im Februar keine Beiträge zu entrichten haben.

So erfahren Zahlungspflichtige, die evtl. bereits von den gravierenden finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind, eine finanzielle Entlastung.

Für den Bereich Elternbeiträge Kita und Tagespflege hat dies Mindererträge von rd. 500.000 € zur Folge. Im Bereich der OGS-Beiträge belaufen sich die Mindererträge auf rd. 3.700 €.

Das Land NRW hat angekündigt, 50 % der Einnahmeausfälle für Januar 2021 zu erstatten.

Der Kreistag tagt am 26.02.2021 und somit für eine termingerechte Entscheidung nicht mehr rechtzeitig, da die Umsetzung eines gewissen Vorlaufs bedarf.

Gem. § 50 Abs. 3 S. 1 KrO NRW entscheidet der Kreisausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist.

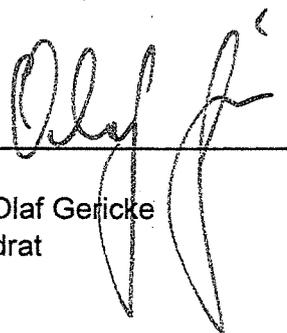
Ist auch die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden.

Der Kreisausschuss tagt am 19.02.2021. Aus o.g. Gründen kann die Entscheidung bis dahin nicht aufgeschoben werden. Somit entscheidet der Landrat mit einem Kreisausschussmitglied.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

1. Es wird im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW beschlossen, für den Monat Januar 2021 auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in den zehn Städten und Gemeinden des Zuständigkeitsbereiches des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf sowie auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule der Astrid-Lindgren-Schule des Kreises Warendorf zu verzichten.
2. Eine Beitragserhebung für die Notbetreuung erfolgt nicht.

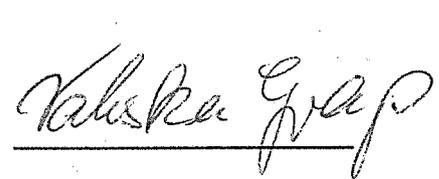
Warendorf, den 18.01.2021



Dr. Olaf Gericke
Landrat



Guido Gutsche
Mitglied des
Kreisausschusses



Valeska Grap
Vorsitzende des Ausschusses
für Kinder, Jugendliche und
Familien